

# **FEUERWEHRORDNUNG**

**DER**

**FEUERWEHR NEUHAUSEN OBERKLETTGAU  
(NOK)**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
1. Zweck der Feuerwehr	1
2. Bestand und Organisation	2 - 3
3. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	4 - 6
<b>II. Dienstvorschriften</b>	
4. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	7 - 8
5. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung	9 - 13
6. Ausbildung	14 - 17
7. Beurlaubung	18 - 20
8. Weitere Dienstpflichten	21 - 24
<b>III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistungen</b>	
9. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe	25 - 37
<b>IV. Finanzielles, Versicherung</b>	
10. Besoldung und Entschädigung	38
11. Versicherung	39 - 40
<b>V. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	
12. Inkrafttreten	41
<b>VI. Genehmigungsbeschluss</b>	

Alle in dieser Feuerwehrordnung aufgeführten Chargen können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

## **Gesetzeshinweis**

Gestützt auf die Verbandsordnung der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wird folgende Feuerwehrordnung erlassen

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **1. ZWECK DER FEUERWEHR**

##### **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Verbandsfeuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in ihrem Einsatzgebiet Hilfe zu leisten.

<sup>2</sup> Die Verbandskommission kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

<sup>3</sup> Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

#### **2. Bestand und Organisation**

##### **Art. 2 Organisation**

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. In Bezug auf die Organisation, Gliederung, Grösse und die Aufgaben sind die kantonalen Minimalanforderungen einzuhalten.

##### **Art. 3 Bestand**

<sup>1</sup> Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Sie richten sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der Ausrüstung und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr soll den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen. Überschreitungen sind auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Verbandskommission zu genehmigen.

#### **3. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung**

##### **Art. 4 Einteilung, Rekrutierung**

<sup>1</sup> Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

<sup>3</sup> Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Arzt vorbehalten.

<sup>4</sup> Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohnge-  
meinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando so-  
fort eingeteilt werden.

#### **Art. 5 Umteilung innerhalb der Wehr**

Umteilungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando schriftlich bis Ende Oktober einzureichen. Es entscheidet über die Umteilung.

#### **Art. 6 Vorzeitige Entlassung**

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien.

## **II. Dienstvorschriften**

### **4. Pflichten der Feuerwehrangehörigen**

#### **Art. 7 Aufgaben Kommandanten, Vizekommandanten usw.**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Kommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere und der Chefs der Fachdienste, des Alarmierungsverantwortlichen, des Materialverwalters, des Fouriers, der Gruppenführer usw. werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

#### **Art. 8 Sicherstellung der Führungsverantwortung**

Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als drei Tagen für eine Stellvertretung zu sorgen und die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant;
- b) der Vizekommandant;
- c) die Offiziere;
- d) die Alarmierungsverantwortlichen;
- e) der Materialverwalter;
- f) der Fourier.

### **5. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung**

#### **Art. 9 Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke**

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt.

## **Art. 10 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

<sup>2</sup> Wer in Ausübung der Dienstpflicht einem Dritten vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügt, ist hierfür haftbar.

## **Art. 11 Beschaffungen**

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Vorgaben der Subventionsbehörde einzuhalten. Bei Unklarheiten ist mit der Subventionsbehörde Rücksprache zu nehmen.

## **Art. 12 Alarmierungs- und Verbindungsmittel**

Die Verbandsfeuerwehr hat die Alarmierung der AdF und die Verbindungsmittel im gesamten Verbandsgebiet sicherzustellen.

## **6. Ausbildung**

### **Art. 13 Grundlagen**

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

### **Art. 14 Kurse**

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

### **Art. 15 Übungsplan**

<sup>1</sup> Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

<sup>2</sup> Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

<sup>3</sup> Änderungen des Übungsplans sind durch das Feuerwehrkommando rechtzeitig bekannt zu geben.

### **Art. 16 Zutrittsberechtigung**

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet die Verbandsfeuerwehr.

## **7. Beurlaubung**

### **Art. 17 Grundlagen**

Die Gesuche um Beurlaubung sind schriftlich an das Kommando zu richten. Inhaltlich muss ersichtlich sein, in welcher Zeitspanne die Absenz Gültigkeit erlangen soll. Zudem muss eine Begründung deklariert werden. Die Zeitspanne ist immer pro Kalenderjahr zu definieren.

### **Art. 18 Beurlaubungszeitspanne**

- |                           |   |
|---------------------------|---|
| a) bis 6 Monate           | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrpflichtabgabe, Einrücken im Alarmfall erwünscht;   |
| b) ab 6 Monate bis 1 Jahr | Dem Gesuchsteller wird seine Einsatzrüstung überlassen, keine Feuerwehrpflichtabgabe, wird vom Alarmdispositiv ausgeschlossen, automatische Wiedereingliederung in den Verband nach einem Jahr; |
| c) ab 1 Jahr              | Dem Gesuchsteller wird die Einsatzrüstung eingezogen, leistet Feuerwehrpflichtabgabe, Wiedereingliederung an der nächsten Rekrutierung.   |

### **Art. 19 Rekursinstanz**

Innerhalb 20 Tage, nach Bekanntgabe des Entscheids durch das Kommando, kann bei der Feuerwehrkommission schriftlich rekuriert werden.

## **8. Weitere Dienstpflichten**

### **Art. 20 Allgemeine Disziplin**

<sup>1</sup> Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

<sup>2</sup> Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

### **Art. 21 Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Entschuldigungen wegen Nichteinrückens zu Übungen sind im Voraus bis spätestens Übungsbeginn, in Ausnahmefälle innerhalb von 24 Stunden nach der Übung, schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>2</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) Unfall, Krankheit oder Tod naher Angehöriger;
- d) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- e) Militär- und Zivilschutzdienst;
- f) dringende amtliche Geschäfte;
- g) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

## **Art. 22 Disziplarmassnahmen, Bussen**

<sup>1</sup> Grobe Verstösse gegen die Disziplin, unentschuldigte Dienstversäumnisse und Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

<sup>3</sup> Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Verbandsfeuerwehr verfügt werden.

## **Art. 23 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen und Disziplarmassnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

# **III. Ereignisbewältigung und Hilfeleistungen**

## **9. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe**

### **Art. 24 Alarmierung**

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmstufenplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

### **Art. 25 Schadenplatzorganisation**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgeborenen sofort einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

<sup>2</sup> Kann eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

### **Art. 26 Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen**

<sup>1</sup> Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert.

<sup>2</sup> Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen.

<sup>3</sup> Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

#### **Art. 27 Einsatzgrundsätze**

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

#### **Art. 28 Überwachung und Kontrollaufgaben**

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

#### **Art. 29 Aufräumen des Schadenplatzes**

<sup>1</sup> Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung von Folgeschäden und für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweist.

<sup>2</sup> Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Amtsstellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

#### **Art. 30 Verpflegung, Entlassung**

<sup>1</sup> Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese geht zu Lasten des Verbandsfeuerwehr bzw. werden gemäss Tarifordnung verrechnet.

<sup>2</sup> Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung anordnet.

#### **Art. 31 Einmietung**

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

#### **Art. 32 Einsatzkosten**

Die Verbandsgemeinden tragen beziehungsweise verrechnen die Kosten für die Hilfeleistung der Feuerwehr nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes.

#### **Art. 33 Verrechnungsansätze**

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

#### **Art. 34 Berichterstattung**

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

#### **Art. 35 Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe**

Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

### **IV. Finanzielles, Versicherung**

#### **10. Besoldung und Entschädigung**

##### **Art. 36 Besoldung und Entschädigung**

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Besoldungsreglement der Verbandsfeuerwehr.

#### **11. Versicherung**

##### **Art. 37 Versicherung**

<sup>1</sup> Für Schäden hat die Verbandsfeuerwehr eine Haftpflichtversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei den Einsätzen gemäss dem Reglement der Versicherung AdF der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) subsidiär gegen Unfall und Krankheit versichert.

##### **Art. 38 Geltendmachung von Ansprüchen**

<sup>1</sup> Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadensfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadensanzeige an die zuständige Stelle weiter.

<sup>2</sup> Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **12. Inkrafttreten**

##### **Art. 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrordnung tritt nach Genehmigung durch die Verbandskommission per 01.01.2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden sämtliche diesbezüglichen Feuerwehrordnungen der Verbandsgemeinden aufgehoben.

## VI. Genehmigungsbefchluss

Diese Feuerwehrrordnung der Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau (NOK) wurde von der Verbandskommission genehmigt.

Beringen, den

Verbandskommission

Der Präsident:



Die Schreiberin:

